

Richtlinien

für den Jugendbeirat in der Gemeinde Havixbeck

(Um eine leichtere Lesbarkeit der Richtlinien zu erreichen, werden die hier gewählten grammatikalisch maskulinen Anreden als geschlechtsneutrale Ausdrucksform verwendet.)

Der Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 9. 3. 2010 folgende Fassung der Richtlinien für den Jugendbeirat der Gemeinde Havixbeck beschlossen.

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Havixbeck richtet einen Jugendbeirat ein mit dem Ziel, die jungen Bürger/innen verstärkt bei der Behandlung und Lösung von Problemen, die ihre Anliegen und Interessen berühren, zu beteiligen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Jugendbeirat soll
 - die Interessen der Havixbecker Kinder und Jugendlichen wahrnehmen, und zwar durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber Rat und Verwaltung der Gemeinde Havixbeck sowie gegenüber Institutionen, die mit den Angelegenheiten junger Bürger befasst sind.
 - bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für Kinder und Jugendliche mitarbeiten und mitwirken,
 - bei der Verwirklichung von gesellschaftspolitischen Anliegen und Gemeinschaftsaufgaben für Kinder und Jugendliche mitarbeiten und mitwirken,
 - Sprachrohr für Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit sein.
 - Der Jugendbeirat entsendet eine/n Vertreter/In in die für Jugendlichen relevanten Ausschüsse.

§ 3

Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Jugendbeirat setzt sich aus sieben Vertretern aus dem Gemeindegebiet Havixbeck zusammen. Mitglied werden kann, wer zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 14 und 21 Jahre alt ist und seinen Wohnsitz in der Gemeinde Havixbeck hat.
- (2) Die sieben zu wählenden Mitglieder des Jugendbeirates und ihre Stellvertreter werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die sieben

Bewerber mit den höchsten Stimmanteilen sind als Mitglieder gewählt. Die nachfolgenden Bewerber sind in der Reihenfolge des jeweiligen Stimmenanteils als stellvertretende Mitglieder gewählt.

- (3) Für die Durchführung der Wahl gilt eine vom Gemeinderat beschlossene Wahlordnung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendbeirates beträgt 3 Jahre.
- (5) Zur konstituierenden Sitzung des Jugendbeirates lädt der Bürgermeister unmittelbar nach der Wahl ein. Die Amtszeit des Jugendbeirates beginnt mit der ersten Sitzung.
- (6) Der Jugendbeirat kann bei Bedarf weitere Personen zur Sitzung einladen.

§ 4

Wahlen

- (1) Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die gewählten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Über die Wahl wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 5

Vertretung des Jugendbeirates

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Jugendbeirat nach außen und sorgt in Absprache mit seinem Stellvertreter für die Durchführung seiner Beschlüsse. Er kann in eigener Zuständigkeit unaufschiebbare Angelegenheiten des Jugendbeirates erledigen, hat jedoch hiervon dem Jugendbeirat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 6

Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Für den Geschäftsgang ist die vom Jugendbeirat zu beschließende Geschäftsordnung maßgebend. Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet der Vorsitzende oder der Stellvertreter die Sitzung und bespricht den Geschäftsgang mit den Mitgliedern des Jugendbeirates.
- (2) Die Sitzungen des Jugendbeirates sollen mindestens 2-mal jährlich stattfinden; im Übrigen so oft, wie es die Sachlage erfordert. Der Jugendbeirat bestimmt den Ort und die Form der Sitzungen. Der Jugendbeirat tagt öffentlich für Jugendliche bis 21 Jahren und bietet den Havixbecker Kindern und Jugendlichen in den Sitzungen ein Forum für Anfragen, Anträge, Mitteilungen und Meinungsbildung.

- (3) Der Jugendbeirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Jugendbeirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen finden in öffentlicher Abstimmung statt; auf Antrag eines Einzelnen wird die Wahl in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Beschlüsse des Jugendbeirates an den Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck weiter. Sie fließen nach Möglichkeit zeitnah in die Beratung des Gemeinderates ein.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinien treten zum 1. 6. 2010 in Kraft.

Havixbeck, den

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister